

Stephan Lehnstaedt

Ghetto-„Bilder“

Historische Aussagen in Urteilen der Sozialgerichtsbarkeit

1. Das Sample

Das Bundessozialgericht hat in einem Grundsatzurteil zum „Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“ (ZRBG) im Dezember 2006 festgestellt: „Auch die Lektüre umfangreicher historischer, zum Teil sogar wissenschaftlicher Veröffentlichungen macht aus dem Leser im Regelfall keinen Sachverständigen der historischen Wissenschaft.“¹ Dennoch müssen die Richter „den historisch-wissenschaftlichen Wert der beigezogenen Unterlagen, ihre fachwissenschaftliche Stichhaltigkeit, die fachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweils berücksichtigten Quellen sowie die Bewertung durch die verschiedenen Autoren (z. B. Wikipedia)“ beurteilen. Die Aussage des Bundessozialgerichts verweist auf die Relevanz der historischen Fakten für die ZRBG-Verfahren, allerdings auch auf die Problematik, die daraus resultiert, dass Richter keine Historiker sind. Die meisten Tatsachen sprechen nämlich nicht für sich, sondern verlangen eine sorgfältige Interpretation, die in die Rechtsprechung einfließt und hier anhand einer Auswahl von Urteilen der Sozialgerichte (SG) untersucht werden soll. Zunächst geht es darum zu analysieren, wie Fakten ausgelegt werden, die zur Ablehnung oder zur Stattgabe einer Klage führen. Daraus ergeben sich zwei Fragen: Welche Deutungen stehen, erstens, hinter der Faktenauslegung? Welche Probleme erwachsen, zweitens, daraus für die Rechtsprechung?

Grundlage der Untersuchung ist ein Sample von 60 ZRBG-Urteilen, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 28. Februar 2008 als besonders bemerkenswert in die Datenbank www.sozialgerichtsbarkeit.de eingestellt wurden. Die hier getroffene Auswahl umfasst rund 15 Prozent der aus diesem Zeitraum abrufbaren Fälle und erfasst alle Urteile zu Warschau, Tschenstochau und Krańnik in Polen.

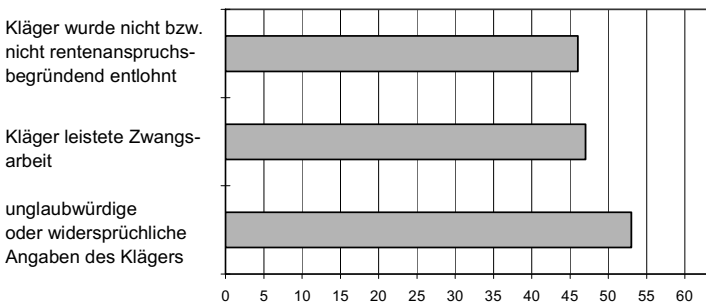
¹ BSG, Urteil vom 14.12.2006 (B 4 R 29/06 R). Ich danke den Vorsitzenden Richtern am Bundessozialgericht Dr. Wolfgang Dreher und Dr. Ulrich Steinwedel für Korrekturen und Anmerkungen; weitere juristische Hinweise stammen von Bastian Stemmer, Stuttgart.

Die dortigen Ghettos mit einer jüdischen Bevölkerung von rund 450 000, 48 000 und 6 000 Insassen stehen für ein Spektrum, das vom größten Ghetto Osteuropas bis zu einem relativ kleinen reicht; damit sind auch ganz verschiedene Haft-, Lebens- und Arbeitsbedingungen abgedeckt. Insgesamt fanden sich 46 Urteile zu Warschau und neun zu Tschenstochau; für die fünf Fälle aus Kraśnik wurden sämtliche Entscheidungen auch außerhalb des genannten Zeitraums herangezogen. Von den Urteilen wurden 57 in Nordrhein-Westfalen und drei in Hamburg gefällt, 21 von Sozialgerichten und 39 von Landessozialgerichten.

2. Justiz und (Lebens-)Geschichte

In nur zwei von den 60 Fällen wurde der Klage des beziehungsweise der Überlebenden gegen die Rentenversicherer stattgegeben. Die Ablehnungsquote beträgt also 96 Prozent; die gerichtliche Bewilligung von ZRBG-Ansprüchen ist demnach eine seltene Ausnahme². Die Ursache dafür liegt vielfach in der für die Kläger ungünstigen Faktenauslegung. Um die historischen Deutungen zu identifizieren, die in den verschiedenen Urteilen aufscheinen, ist der Blick auf die Begründung der Klageabweisungen aufschlussreich.

Urteilsgründe für Klageablehnung (in Prozent)



Das Diagramm zeigt die drei wesentlichen Begründungen, von denen mindestens eine in jeder Klageabweisung genannt wird. Zunächst sind das die beiden Feststellungen, dass der Kläger nicht ausreichend entlohnt wurde, um einen Rentenanspruch zu begrün-

² Laut Angaben des Bundestags liegt die Gesamtbewilligungsquote zwischen fünf und acht Prozent: 127. Sitzung des Deutschen Bundestags am 16.11. 2007, S. 13382f. und 13399–13402.

den, und dass der Kläger Zwangsarbeit geleistet und damit nicht aus eigenem Willensentschluss gearbeitet habe. Diese Punkte hatte auch die Bundestagsfraktion der Grünen genannt, als sie im Herbst 2007 eine Nachbesserung des ZRBG beantragte. Die in dem Antrag weiter angeführten Ablehnungsgründe konnten in dem Sample, das diesem Beitrag zugrunde liegt, jedoch nicht verifiziert werden: Die Richter hätten häufig festgestellt, die Kläger hätten sich gar nicht in einem Ghetto aufgehalten, das sich in den von Deutschland besetzten Gebieten befunden habe, oder sie hätten das rentenversicherungspflichtige Mindestalter nicht erreicht gehabt³.

Das Sample zeigt vielmehr, dass die Richter in über der Hälfte der Fälle Widersprüche in den Aussagen der Kläger konstatierten. Derartige Widersprüche können entstehen, weil viele Überlebende bereits in den Entschädigungsverfahren der 1950er und 1960er Jahre Aussagen zu ihrem Verfolgungsschicksal gemacht haben. Die entsprechenden Akten werden in der Regel für die aktuellen Fälle herangezogen, wobei die Gefahr besteht, dass sie Aussagen von damals nicht ganz mit denen von heute übereinstimmen. Vor 50 Jahren ging es nämlich um Leistungen aus dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das Zahlungen für einen „Freiheitsschaden durch Verfolgung“ vorsah. Deshalb betonten die Kläger damals vor allem ihre Zwangssituation; Gesichtspunkte, die damit nichts zu tun hatten, wurden weggelassen, denn dafür interessierten sich die deutschen Behörden nicht⁴. Diese Tatsache wird in den Urteilen meist nicht berücksichtigt, in einer typischen Einlassung heißt es dazu:

„Angesichts der – nach dem heutigen Vorbringen der Klägerin – Ausübung freiwilliger Reinigungs- bzw. Hilfsarbeiten in einem täglichen Umfang von acht bis neun Stunden hätte es nach der allgemeinen Lebenserfahrung jedoch nahe gelegen, wenn sich nicht sogar aufgedrängt, dass diese nach dem Vorbringen des Prozessbevollmächtigten im Rentenverfahren den Ghettoaufenthalt prägenden freiwilligen Arbeiten in ihren damaligen Erklärungen – wenn auch nur am Rande – in irgendeiner Form Niederschlag gefunden hätten.“⁵

Mit Blick auf den zwangsweisen Aufenthalt im Ghetto und den täglichen Kampf ums Überleben kann es eigentlich kaum erstaunen, dass auch eine aus eigenem Willensentschluss aufgenommene Arbeit

³ Deutscher Bundestag, Drucksache 16/6437: Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.9.2007.

⁴ In den Schriftsätzen der Kläger finden sich häufig Hinweise auf diese Tatsache. Vgl. dazu den Beitrag von Constantin Goschler in diesem Band.

⁵ LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.10.2007 (L 3 R 84/07).

als Zwangsarbeit bezeichnet wurde. Im übrigen unterblieb im Entschädigungsverfahren zumeist eine nuancierte Schilderung des Verfolgungsschicksals – Aussagen, die fünf oder mehr Jahre unter nationalsozialistischer Herrschaft auf nur ein oder zwei Seiten zusammenfassen, illustrieren dies. Nur in einem Urteil wurde der Sachverhalt anerkannt,

„dass die Furcht vor Deportation und die wirtschaftliche Not auf die jüdische arbeitsfähige Bevölkerung einen massiven mittelbaren Druck ausübten. Sie befanden sich in einer Zwangslage, die es begreiflich erscheinen lässt, dass im Entschädigungsverfahren von erzwungenen Arbeitsleistungen berichtet wurde“.⁶

Wenn in einem anderen, für das Sample wesentlich typischeren Urteil zu lesen ist, dass „die damaligen Schilderungen von der Ziel- und Zwecksetzung des vorliegenden Verfahrens nicht beeinflusst“ seien⁷, so ist das zweifellos richtig, doch lässt es wesentliche Überlegungen außer acht. Denn natürlich konnten die Überlebenden vor 50 Jahren nicht wissen, dass sich einmal jemand für „freiwillige“ Aspekte ihres Ghettoaufenthalts interessieren würde. Warum hätten sie also damals darüber berichten sollen? Aus diesem Grund können Tatsachen, die im Verfahren nach dem BEG nicht erwähnt wurden, kein Indikator für Widersprüchlichkeit sein. Im Gegenteil: man erhält neue Informationen über das Verfolgungsschicksal und die Arbeit der Kläger und ein vollkommen akzeptables Beweismittel⁸.

In einem weiteren Urteil, das die Glaubwürdigkeit des Klägers anzweifelt, heißt es: „Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Kläger, nachdem er vor Errichtung des Ghettos Zwangsarbeit geleistet hat, nach dessen Errichtung einer auf freiem Willensentschluss beruhenden Tätigkeit nachgegangen sein soll.“⁹ Diese Interpretation verkennt, dass es insbesondere im besetzten Polen eine Phase „wilder Zwangsarbeit“ gab, ehe die deutsche Arbeitsverwaltung im Sommer 1940 den Einsatz jüdischer Arbeitskräfte regelte.

Es ist nicht zu übersehen, dass die Urteile an der Plausibilität vieler Opferschicksale zweifeln. Die Überlebenden erscheinen vor allem deshalb unglaubwürdig, weil sie keine Dokumente vorlegen können, die ihre Angaben bestätigen. Damit schreiben die Urteile das Dogma der Schriftgläubigkeit aus 60 Jahren bundesrepublikanischer Entschädigungs- und Wiedergutmachungspraxis fort, das

⁶ SG Düsseldorf, Urteil vom 15.8.2007 (S 52 (27,41) R88/05).

⁷ SG Düsseldorf, Urteil vom 5.12.2006 (S 15 R 151/05). Ein kritisches Herangehen an die Aussagen würde auch verlangen, die damaligen Ziel- und Zwecksetzungen der Einlassungen zu berücksichtigen.

⁸ Diese Interpretation folgt Dr. Wolfgang Dreher.

⁹ LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.10.2007 (L 18 R 191/06).

Urkunden verlangt, wo keine vorliegen können¹⁰. Etwas einmal Niedergeschriebenes – etwa im Entschädigungsverfahren – wird grundsätzlich höher bewertet als neuere Aussagen, obwohl die Grundlage für beides nur die Erinnerung der Überlebenden ist. Bezeichnenderweise gelten auch Zeugenaussagen wenig, sogar zwei Zeugen halfen einer Klägerin nicht, die im Ghetto Tschenstochau gearbeitet hatte. Im Urteil wurde die Ansicht niedergelegt, für eine aus eigenem Willensentschluss aufgenommene Arbeit lägen keine ausreichenden schriftlichen Beweise vor¹¹.

Aufgrund fehlender Dokumente sind Aussagen häufig die einzigen verfügbaren Quellen zum Schicksal eines Verfolgten, und naturgemäß verändern sich solche Schilderungen im Laufe der Zeit. Bezeichnend für die Bewertung in den Urteilen ist aber, dass selbst ein denkbare Patt zwischen den Angaben im BEG- und im ZRBG-Verfahren nicht akzeptiert wird, da ein derartiger Gedankengang die Kassation des Urteils durch die Revisionsinstanz zur Folge hätte. Mit der Höherbewertung der älteren Aussage entsprechen die Urteile jedoch der freien Beweismittelwürdigung durch die Richter. Sie umgehen so die bei einem Patt weiter bestehende Ermittlungs- und nicht selten sogar die grundsätzliche Amtsermittlungspflicht.

Die im Ausland lebenden, durchweg betagten Antragsteller sind noch zusätzlich dadurch benachteiligt, dass in den Verfahren in der Regel keine Anhörung stattfindet, weil dazu die Anreise der Holocaustüberlebenden zum Gerichtsstandort erwartet wird, die dazu nur selten bereit oder in der Lage sind. So werden nur schriftlich niedergelegte Einlassungen herangezogen oder die Rechtsanwälte befragt. In einem Urteil ist sogar davon die Rede, dass eine Anhörung des Klägers nichts zum konkreten Fall beitragen würde, da die Fakten bekannt seien¹². Doch wenn die Überlebenden nicht gehört werden, können Widersprüche auch nicht aufgeklärt oder erklärt werden; auch ein Rechtsanwalt kann hier wenig tun.

Die Glaubwürdigkeit der Kläger wird in den Urteilen oft aufgrund der Aktenlage in Zweifel gezogen, weil die vor Jahrzehnten gemachten Aussagen nicht mit den heutigen übereinstimmen. Das ist für die Opfer demütigend, denn ihr Schicksal war für Vertreter der Bundesrepublik als Ganzes nur selten interessant. Die unzureichend reflektierten, mitunter nicht einmal thematisierten Wider-

¹⁰ Vgl. Tobias Winstel, *Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland*, München 2006, S. 170ff.

¹¹ Vgl. SG Düsseldorf, Urteil vom 23.10.2006 (S 51 (27) R 65/05).

¹² Vgl. SG Düsseldorf, Urteil vom 17.10.2006 (S 22 R 327/05).

sprüche zwischen BEG und ZRBG haben den Nebeneffekt, dass sie von rechtsextremen und antisemitischen Publikationen instrumentalisiert werden¹³. In der Zeitschrift „Nation & Europa. Deutsche Monatshefte“ hieß es bereits 2006:

„Was ist von Zeitzeugen zu halten, die mal diese, mal jene Erinnerung zum besten geben? Vor allem: welche Version ist die richtige? [...] Würde es sich um Einzelfälle handeln, könnte man abwinken: Betrügereien gibt es überall. Doch das [...] Gericht hat in Tausenden von Fällen unauflösbare Widersprüche festgestellt. Angesichts solcher Zahlen darf man von ‚System‘ sprechen [...] Zumal die Lebenserfahrung dafür spricht, dass sich betrügerische Absicht keineswegs nur auf dem Feld der Ghetto-Renten austobt.“¹⁴

Zudem zeige die Argumentation der Überlebenden bei Gericht, dass die Situation der Juden unter der NS-Herrschaft gar nicht so schlimm gewesen sein könne, wenn es nun auf einmal heiße, alles sei aus eigenem Willensentschluss geschehen. Natürlich können die Gerichte die propagandistische Funktionalisierung ihrer Urteile nicht völlig ausschließen. Sie sollten aber auch nicht durch unbedachte Wortwahl dem neonazistischen Zerrbild von den „betrügerischen Juden“ Vorschub leisten, die nur wieder deutsches Geld ergaunern wollten. Pauschale Formulierungen in Urteilen, die unberechtigte Begehrllichkeiten insinuieren, kommen dem durchaus entgegen, etwa, wenn festgestellt wurde,

„dass das ZRBG oder auch ‚Ghetto-Gesetz‘ in der vorliegenden Form von vornherein nicht geeignet ist, Ansprüche für einen wirklich größeren Personenkreis zu begründen und die von den meisten heute noch lebenden Ghettoinsassen geweckten und gehegten Erwartungen zu erfüllen“¹⁵.

3. Tatsachenfeststellung zwischen Stereotyp und Expertise

Ähnlich problembehaftet ist die Aussage in vielen Urteilen, dass ein Kläger keine entlohnte Arbeit beziehungsweise Zwangsarbeit geleistet habe. Da das ZRBG als Voraussetzung für die Gewährung einer Rente verlangt, dass die Beschäftigung „aus eigenem Willens-

¹³ Vgl. Verfassungsschutzbericht 2006, S. 138f.; www.verfassungsschutz.de/download/SHOW/vsbericht_2006.pdf.

¹⁴ Klaus Hansen, Aus Holocaust-Opfern werden Holocaust-Leugner, in: Nation & Europa 56 (2006) H. 4, S. 50ff., hier S. 51f.

¹⁵ SG Düsseldorf, Urteil vom 7.12.2006 (S 26 R 301/05).

entschluss zustande gekommen ist“ und „gegen Entgelt ausgeübt wurde“, muss eine Tatsachenfeststellung zum Verfolgungsschicksal der Kläger getroffen werden. Wie Diagramm 1 zeigt, kamen die Richter in über 45 Prozent aller Fälle zu dem Ergebnis, der Kläger habe Zwangsarbeit geleistet oder sei nicht entlohnt worden – wobei beide Feststellungen oft gleichzeitig getroffen wurden.

Doch Begründungen wie „Der Kläger leistete Zwangsarbeit, denn das hatte er im Entschädigungsverfahren nach dem Krieg so angegeben“, haben nicht unbedingt etwas mit der historischen Interpretation der Fakten zu tun. Oft wird nur ein behördlich festgestellter Sachverhalt ungeprüft und ohne die Expertise von Historikern fortgeschrieben. Heißt es hingegen „Der Kläger leistete Zwangsarbeit, denn in dem Betrieb, in dem er tätig war, herrschten Zwangsarbeitsbedingungen“, kann man annehmen, dass diese Aussage aufgrund von Kenntnissen der realen Zustände getroffen wurde, also auf einer wissenschaftlich-kritischen Tatsachenfeststellung fußt. Historische Einlassungen finden sich immerhin in 24 von 60 der untersuchten Urteile, wobei die Mehrzahl der Interpretationen (nämlich 18) aus geschichtswissenschaftlicher Sicht zweifelhaft ist. Sechs der 24 Interpretationen waren dagegen durchaus historisch gerechtfertigt, so beispielsweise in dem Urteil, in dem das Gericht beschied, eine aus eigenem Willensentschluss aufgenommene Arbeit mit entgeltlicher Bezahlung sei im Falle der Klägerin überwiegend wahrscheinlich¹⁶. Schon die Tatsache, dass die Klägerin auch nach der Deportation ihrer Eltern und Verwandten im Ghetto geblieben sei, spreche dafür, dass sie gearbeitet habe. Schließlich habe sie überlebt, und dafür sei eine entlohnte Arbeit unerlässlich gewesen. Man habe sie bei der Arbeit bewacht, aber diese Bewachung sei nicht über das im Ghetto übliche Maß hinausgegangen. Auch Barentlohnung für das kleine Mädchen sei wahrscheinlich gewesen, das in dem Betrieb beschäftigt war, in dem ihr Vater gearbeitet hatte. Gewisse Widersprüche, die zwischen Entschädigungsverfahren und Rentenanspruch aufträten, seien nach über 60 Jahren verständlich und auch dadurch zu erklären, dass völlig andere Gesichtspunkte für die jeweiligen Anträge wichtig gewesen seien. Auch in der weiteren Interpretation der Vorgänge im Ghetto und der Besonderheiten der Entschädigungsverfahren folgte das Urteil historischen Erkenntnissen.

Dass eine plausible historische Interpretation auch zu einer Klageabweisung führen kann, zeigt ein anderes Urteil¹⁷: Der Kläger

¹⁶ Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17.7.2007 (L 13 R 22/06).

¹⁷ Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17.7.2007 (L 13 R 77/07).

hatte im Entschädigungsverfahren angegeben, er habe im Warschauer Pawiak-Gefängnis eingessen und sei von dort in ein Zwangsarbeitslager deportiert worden. Für den Rentenanspruch gab er dagegen an, nur zwei Wochen in Haft gewesen zu sein und danach bei seinem Onkel in der Landwirtschaft gearbeitet zu haben. Im Urteil wurde diese Darstellung zurückgewiesen. Der Senat war der Meinung, dass eine Deportation aus dem Ghetto Warschau in das Zwangsarbeitslager wohl nicht ohne weiteres passiert sein könne, sondern eher auf einen vorherigen Aufenthalt im Pawiak-Gefängnis hindeute¹⁸; wenn der Kläger aber im Gefängnis gesessen habe, könne er nicht freiwillig gearbeitet haben. Diese historische Interpretation ist angesichts des Wissens über das Ghetto Warschau durchaus überzeugend.

Dreimal häufiger als diese plausiblen Deutungen waren indes zweifelhafte historische Interpretationen, die zu einer Klageabweisung führten¹⁹. In einem Fall lieferte das Entschädigungsverfahren von 1973 die Begründung dafür, denn damals hatte das Landgericht Trier festgestellt, der Kläger könne seine Ansprüche nicht beweisen, weil er nach dem Krieg über Lodz nach Israel geflohen sei. Das deute darauf hin, dass er aus der UdSSR gekommen sei, denn viele Juden aus der Sowjetunion seien nach dem Krieg nach Westpolen umgesiedelt worden und von dort nach Israel emigriert. Daher sei es wahrscheinlich, dass sich der Kläger nicht in Warschau aufgehalten habe. Solange er nicht das Gegenteil beweisen könne, sei er deshalb unglaubwürdig. Zwar ist es eine historische Tatsache, dass russische Juden nach Lodz kamen, aber deren insgesamt eher geringe Zahl im Vergleich zu den überlebenden polnischen Juden lässt die vordergründig plausible Interpretation des Gerichts zweifelhaft erscheinen²⁰. Das Gericht verlangte hier schriftliche Nachweise über ein Verfolgungsschicksal, die nicht erbracht werden konnten, und lieferte damit ein Beispiel für Schriftgläubigkeit und unangemessenen Skeptizismus gegenüber Aussagen der Überlebenden.

In einem anderen Fall hatte die Klägerin angegeben, im Warschauer Ghetto in einer Schneiderei²¹ gearbeitet zu haben²². In

¹⁸ Vgl. Andrzej Stawarz (Hrsg.), *Pawiak 1835–1944*, Warschau 2002, S. 10ff.

¹⁹ Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26.1.2007 (L 14 R 27/06).

²⁰ Vgl. Yosef Litvak, *Polish-Jewish Refugees Repatriated from the Soviet Union at the End of the Second World War and Afterwards*, in: Norman Davies/Anthony Polonsky (Hrsg.), *Jews in Eastern Poland and the USSR, 1939–1946*, London 1991, S. 227–239, hier S. 235f. und S. 238.

²¹ Vgl. Ruta Sakowska, *Menschen im Ghetto. Die jüdische Bevölkerung im besetzten Warschau 1939–1943*, Osnabrück 1999, S. 255ff.

²² Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.3.2007 (L 13 R 127/06).

der ersten Instanz wurden die Bewachung und körperliche Züchtigung bei der Arbeit als Indiz für Zwangsarbeit interpretiert; das Landessozialgericht schloss sich in seinem Urteil dieser Argumentation an. Das Beispiel zeigt eine weit verbreitete Auffassung über die Ghettoarbeit, deren vorgeblich logische Konsequenzen das folgende Zitat verdeutlicht:

„Die Bewachung einer Person und deren Tätigkeit innerhalb des Ghettos entspricht allerdings eher dem Typus der Zwangsarbeit. Denn eine zusätzliche Bewachung innerhalb eines umgrenzten, per se schon bewachten – und im Falle des Verlassens unter Todesstrafe gestellten – Areals (Ghetto) kann allein dem Zweck dienen, obrigkeitlich dafür zu sorgen, dass angeordnete Tätigkeiten planmäßig ausgeführt werden und sich die betreffenden Personen diesen in keiner Weise entziehen“.²³

Nach dieser Definition kann im Ghetto überhaupt nur Zwangsarbeit geleistet worden sein²⁴. Aus historischer Sicht steht dem entgegen, dass Arbeitskräfte in den besetzten Gebieten nicht nur häufig bewacht und auch geschlagen wurden: In den Augen der deutschen Behörden war produktive Arbeit nur so zu erreichen. Gewalt gehörte überhaupt zum Alltag, und daher können Bewachung und körperliche Misshandlung keinesfalls zwingend als Indiz für Zwangsarbeit angesehen werden. Um so fragwürdiger ist es, wenn in einem Urteil vom Kläger sogar der Beweis verlangt wurde, dass seine schwere körperliche Misshandlung eindeutig nicht in die Zeit fiel, in der er nach eigenen Angaben freiwillig gearbeitet habe²⁵.

Die genannten Beispiele haben typische Interpretationsmuster gezeigt. Gedeutet werden mussten die Haftsituation, das Arbeitsverhältnis, aber auch Fragen der Entlohnung und der Bewachung. Zudem ging es um die Ernährung. So wird Hunger meist dahingehend interpretiert, der Betreffende sei nicht ausreichend entlohnt worden, da er sonst keinen Hunger hätte leiden müssen²⁶. Doch damit wird verkant, dass beinahe alle Ghettobewohner hungerten. Angesichts der hohen Schwarzmarktpreise hatten Lebensmittel einen weit höheren Tauschwert als Geld, der nur deshalb nicht eingelöst wurde, weil sie das Überleben sicherten²⁷. Es ist einfach

²³ LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11.12.2007 (L 18 R 203/06). Vgl. auch LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.1.2006 (L 3 R 256/05).

²⁴ Ähnlich argumentierte das SG Düsseldorf in seinem Urteil vom 15.11.2006 (S 55 (39) RJ 264/04).

²⁵ Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.12.2007 (L 18 R 106/07).

²⁶ Vgl. etwa LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7.12.2007 (L 4 R 88/06).

²⁷ Vgl. Im Warschauer Getto. Das Tagebuch des Adam Czerniaków 1939–1942, München 1986, S. 167.

paradox, wenn es heißt, Lebensmittel stellten keine Entlohnung dar. In vielen Urteilen wird eine Auffassung wie die folgende vertreten:

„Angesichts des Umstandes, dass es der nationalsozialistischen Ideologie entsprach, die Arbeitskraft jüdischer Menschen auszunutzen und sie gering zu entlohnen, kann die Kammer nicht unterstellen, dass die Klägerin angemessen entlohnt wurde. Vielmehr ist zumindest ebenso wahrscheinlich, dass eine – wie auch immer geartete – Entlohnung lediglich dazu diente, ihre ‚Arbeitskraft aufrecht zu erhalten‘.“²⁸

Diese Argumentation kann wohl nur dahingehend interpretiert werde, dass kein Jude während des Krieges jemals so ausreichend entlohnt worden sein kann, dass dies einen Rentenanspruch begründen würde.

4. Die Macht der Bilder

Welche Vorstellungen über Ghettos und Judenverfolgung stehen hinter solchen Auslegungen der Vergangenheit? Zunächst einmal: Dass es in den Ghettos möglich war, eine Arbeit aus eigenem Willensentschluss aufzunehmen und dass diese Arbeit wenigstens teilweise auch entlohnt wurde, mag angesichts der bekannten Tatsachen über die Judenvernichtung nur schwer zu glauben sein. Was man über Ghettos weiß, hat fast ausschließlich mit Zwang zu tun. Nur selten ist in den Urteilen eine Loslösung von diesem verfestigten Bild zu beobachten, das den verfolgten Juden kaum Handlungs- und Entscheidungsspielraum zubilligt. So erklärt sich auch, dass eine Entschädigung durch die Stiftung „Erinnerung – Verantwortung – Zukunft“ als Indiz für eine tatsächlich geleistete Zwangsarbeit der Opfer gesehen wird²⁹ – obwohl die Stiftung pauschal für den Aufenthalt in einem Ghetto entschädigt und nicht prüft, in welcher Weise dort gearbeitet wurde³⁰. Wieder dominiert also die Annahme, dass im Ghetto nur Zwangsarbeit möglich war.

Insgesamt ist es vor allem der Begriff Zwangsarbeit, der zahlreiche Probleme schafft. Immer wieder ist von Zwang im Ghetto zu hören – was natürlich durchaus den damaligen Umständen entspricht. Deshalb ist es umso schwerer zu begreifen, dass die Opfer das zwar genauso sehen und gesehen haben, sich aber – nach den

²⁸ SG Düsseldorf, Urteil vom 23.10.2006 (S 18 R 83/06).

²⁹ Vgl. z. B. SG Düsseldorf, Urteil vom 8.3.2007 (S 26 R 164/05), und LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.2.2007 (L 14 R 138/06).

³⁰ Diese Praxis ist so üblich, obwohl laut Stiftungsgesetz – von Sonderfällen abgesehen – Zwangsarbeit als Leistungsvoraussetzung definiert ist.

juristischen Kriterien – trotzdem aus eigenem Willen um Arbeit bemühten. Dass die Gesamtsituation dennoch als Zwang empfunden wurde, bereitet letztlich die meisten Schwierigkeiten. Das ZRBG definiert den Begriff „eigener Willensentschluss“ durchaus präzise, aber diese Definition entspricht kaum der Lebenswirklichkeit eines Ghettos – und auch nicht den Gefühlen der Überlebenden.

Die Urteile lösen diese Widersprüche von juristischer Definition und subjektiver Zwangsempfindung aufgrund von Schwierigkeiten bei der Interpretation historischer Sachverhalte nur selten auf. Die in den Urteilen durchscheinenden Kenntnisse gehen oft nicht über Allgemeinwissen hinaus. Zudem rächt sich in den weit verbreiteten Bildern eine geschichtswissenschaftliche Didaktik, die den Holocaust auf das konkrete Geschehen der Vernichtung reduziert und die komplexeren Ergebnisse der Forschung nur wenig und nur verflacht rezipiert. Symptomatisch dafür ist, dass in den Urteilen meist nur Standardwerke wie die „Enzyklopädie des Holocaust“³¹ erwähnt werden. So finden sich im hier untersuchten Sample neben der Autobiographie Marcel Reich-Ranickis nur zwei wissenschaftliche Werke³² sowie zwei einschlägige Homepages³³. Sogar ein grundlegendes – und über die Datenbank www.sozialgerichtsbarkeit.de leicht verfügbares – Gutachten wie das von Frank Golczewski über das Generalgouvernement wird nicht immer herangezogen, weil es nichts mit dem Einzelfall zu tun habe³⁴.

Natürlich können Historiker die Probleme der Richter bei der Entscheidungsfindung nicht lösen. Aber aus einer Rechtsprechung, die hinter den wissenschaftlichen Erkenntnissen zurückbleibt, wer-

³¹ Vgl. Israel Gutmann/Eberhard Jäckel/Peter Longerich (Hrsg.), *Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden*, München 1998.

³² Vgl. Marcel Reich-Ranicki, *Mein Leben*, München 2000 (SG Hamburg, Urteil vom 24.8.2006 – S 10 RJ 885/04); Helge Grabitz/Wolfgang Scheffler (Hrsg.), *Letzte Spuren. Ghetto Warschau, SS-Arbeitslager Trawniki, Aktion Erntefest. Fotos und Dokumente über Opfer des Endlösungswahns im Spiegel der historischen Ereignisse*, Berlin ²1993 (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 18.12.2007 – L 18 R 106/07 – und vom 17.7.2007 – L 13 R 22/06); Sakowska, *Menschen* (SG Düsseldorf, Urteil vom 27.4.2007 – S 53 R 42/06).

³³ Vgl. www.keom.de/denkmal/welcome.html (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 7.2.2007 – L 8 R 82/05 – und vom 20.4.2007 – L 14 R 180/06) sowie www.deathcamps.org (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7.2.2007 – L 8 R 82/05).

³⁴ Vgl. z.B. SG Düsseldorf, Urteile vom 17.10.2006 (S 22 R 327/05), vom 26.7.2007 (S 15 R 262/05) und vom 5.12.2006 (S 15 R 151/05); LSG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 26.1.2007 (L 14 R 27/06) und vom 10.11.2006 (L 14 R 61/06).

den nur weitere Probleme entstehen. Und obwohl niemand erwartet, dass die Urteile die Wirklichkeit des Ghettolebens wissenschaftlich darstellen, lässt sich doch mit einer gewissen Berechtigung annehmen, dass eine intensivere Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und historiographischer Kompetenz zu treffenderen Ghetto-„Bildern“ führen würde.